Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1764

22.7.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1764 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 im Hinblick auf spezifische Methoden, Anforderungen und Prüfungen sowie Verwaltungsanforderungen in Bezug auf die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei niedrigen Temperaturen und die Leistung des Elektrofahrzeugsystems

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben a, i, j, q, s, u und v,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die Einheitlichkeit und Kohärenz mit internationalen Normen zu gewährleisten, ist es angezeigt, auf die UN-Regelungen Nr. 154 ([2]) (Änderungsserie 04) und Nr. 83 ([3]) (Änderungsserie 09) zu verweisen, mit denen Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien und andere auf die Elektrifizierung ausgerichtete Anforderungen einschließlich wichtiger technischer Fortschritte zur Unterstützung der Nachhaltigkeit und Innovation in der Automobilindustrie eingeführt werden.

(2) Um zu gewährleisten, dass die technischen Anforderungen für die Euro-7-Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen den jüngsten Fortschritten in der Technologie für Fahrzeuge mit Elektroantrieb in vollem Umfang Rechnung tragen, ist es erforderlich, die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission ([4]) zu ändern. Um genaue Bewertungen der Emissionen und des Energieverbrauchs zu gewährleisten, den Herstellern klarere Konformitätspfade zu bieten und die Umweltintegrität des Euro-7-Typgenehmigungsrahmens hinsichtlich der Emissionen zu stärken, müssen die Leistungskennzahlen unter Realbedingungen für die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die elektrische Reichweite bei niedrigen Temperaturen bei reinen Elektrofahrzeugen und die aktualisierten Anforderungen an fahrzeuginterne Überwachungseinrichtungen für den Kraftstoffverbrauch (OBFCM), die mit der UN-Regelung Nr. 154 (Änderungsserie 04) eingeführt wurden, in die genannte Verordnung aufgenommen werden.

(3) Ebenso enthält die UN-Regelung Nr. 83 (Änderungsserie 09) aktualisierte Methoden für die Prüfung der Übereinstimmung im Betrieb, einschließlich Bestimmungen zur Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, zur Leistung des Elektrofahrzeugsystems und zur elektrischen Reichweite bei niedrigen Temperaturen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 berücksichtigt werden sollten, um eine harmonisierte Umsetzung und Marktüberwachung zu gewährleisten.

([1]) ABl. L, 2024/1257, 8.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1257/oj.

([2]) UN-Regelung Nr. 154 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen hinsichtlich der Grenzwertemissionen, der Kohlendioxidemissionen und des Kraftstoffverbrauchs und/oder der Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite (WLTP) [2026/1130] (ABl. L, 2026/1130, 26.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1130/oj).

([3]) UN-Regelung Nr. 83 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstofferfordernissen des Motors [2026/1086] (ABl. L, 2026/1086, 29.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1086/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethoden für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M_1 und N_1 hinsichtlich ihrer Abgas- und Verdunstungsemissionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L, 2025/1706, 5.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1706/oj).

(4) Für die Bestimmung der Systemleistung in Hybridelektrofahrzeugen und PEV mit mehreren Motoren sind in der UN-Regelung Nr. 177 ([5]) die erforderlichen technischen Verfahren festgelegt. In die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 sollten Verweise auf die genannte UN-Regelung aufgenommen werden, um konsistente und reproduzierbare Messungen der Systemleistung im Einklang mit dem leistungsbasierten Ansatz der Euro-7-Norm zu gewährleisten.

(5) Zur Gewährleistung genauer und transparenter Konformitätserklärungen ist es angezeigt, in die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 eine Anforderung aufzunehmen, dass die Hersteller ein Muster für eine Konformitätserklärung für die Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE-Konformitätserklärung) zu verwenden haben. Dadurch wird es den Herstellern ermöglicht, die Einhaltung niedrigerer Emissionsgrenzwerte bei der Prüfung der Übereinstimmung im Betrieb und der Marktüberwachung konsistent zu erklären, was die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der RDE-Anforderungen verbessert.

(6) Den Herstellern sollten standardisierte Muster für Konformitätserklärungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1257 zur Verfügung gestellt werden, um die Übermittlung vollständiger und genauer Informationen für alle einschlägigen Prüfungen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit Emissionen, der Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, der elektrischen Reichweite und der Systemleistung, zu erleichtern und für mehr Verwaltungseffizienz und Rechtssicherheit zu sorgen.

(7) Um die Transparenz und Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern und eine einheitliche Darstellung und Rückverfolgbarkeit der Typgenehmigungsinformationen zu gewährleisten, sollte das Nummerierungssystem für Typgenehmigungsbogen hinsichtlich der Emissionen angepasst werden, um es an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1257 anzupassen, einschließlich der Bestimmungen für neue Prüfungen und Verfahren, die im Rahmen von Euro 7 eingeführt werden.

(8) Um sicherzustellen, dass Verwaltungsverfahren, Konformitätsbewertungen und technische Messungen auf weltweit harmonisierten, reproduzierbaren und durchsetzbaren Normen beruhen, und um eine kohärente Umsetzung zu gewährleisten und unnötigen Regelungsaufwand zu verringern, ist es angezeigt, in der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 den jüngsten Entwicklungen der UN-Regelungen Nr. 83, 154, 168 ([6]) und 177 in Bezug auf die detaillierten technischen Anforderungen und Verfahren sowie die Verwaltungsvorschriften für die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen, die Methoden zur Prüfung der Übereinstimmung im Betrieb, die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die elektrische Reichweite bei niedrigen Temperaturen und die Bestimmung der Systemleistung sowie die Anforderungen an OBFCM Rechnung zu tragen.

(9) Die optionalen Methoden zur Prüfung der Übereinstimmung im Betrieb sollten für die elektrische Reichweite bei niedrigen Temperaturen und die Bestimmung der Systemleistung eingeführt werden, um Herstellern und Behörden Flexibilität zu bieten und gleichzeitig robuste und repräsentative Prüfungen zu gewährleisten. Diese Methoden unterstützen die wirksame Durchsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706, indem sie die verbindlichen Anforderungen an die Übereinstimmung der Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien im Betrieb ergänzen und so die konsistente und überprüfbare Einhaltung ihrer leistungsbasierten Ziele gewährleisten.

(10) Um sicherzustellen, dass die Typgenehmigungsunterlagen und Verwaltungsanforderungen weiterhin mit den sich weiterentwickelnden technischen Normen und Umweltstandards für Kraftfahrzeuge im Einklang stehen, sollten die Tabellen mit den Emissionszeichen geändert werden, um spezifische Anforderungen für PEV in Bezug auf fahrzeuginterne Überwachungseinrichtungen für den Kraftstoff- und/oder Stromverbrauch (OBFCM-Einrichtungen) aufzunehmen.

(11) Um einen reibungslosen und effizienten Übergang zur Elektromobilität zu gewährleisten und sich an internationale Harmonisierungsbemühungen, insbesondere an die UN-Regelung Nr. 154, anzugleichen und gleichzeitig den Herstellern und Genehmigungsbehörden ausreichend Zeit für die Anpassung an die spezifischen Anforderungen für PEV einzuräumen, ist es angezeigt, die Anwendung der OBFCM-Anforderungen für diese Fahrzeuge bis zum 1. Januar 2030 und soweit Anhang II geändert wird, um 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung zu verschieben.

(12) Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 sollte entsprechend geändert werden.

([5]) UN-Regelung Nr. 177 — Einheitliche Bedingungen zur Ermittlung der Systemleistung von Hybridelektrofahrzeugen und von Elektrofahrzeugen mit mehr als einer elektrischen Maschine als Antrieb [2025/1910] (ABl. L, 2025/1910, 26.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1910/oj).

([6]) Änderungen der UN-Regelung Nr. 168 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) [2026/1900] (ABl. L, 2026/1900, 15.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1900/oj).

(13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Technischen Ausschusses „Kraftfahrzeuge“ (Technical Commitee — Motor Vehicles, im Folgenden „TCMV“) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

 „Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethoden für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Typgenehmigung hinsichtlich der Abgas- und Verdunstungsemissionen, auf die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei niedrigen Temperaturen und die Leistung des Elektrofahrzeugsystems von Fahrzeugen der Klassen M_1 und N_1 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683“.

2. In Artikel 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

 „Diese Verordnung gilt für die Typgenehmigung hinsichtlich der Abgas- und Verdunstungsemissionen, für die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei niedrigen Temperaturen und die Leistung des Elektrofahrzeugsystems von Fahrzeugen der folgenden Fahrzeugklassen:“.

3. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Für die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1257 weist der Hersteller nach, dass die Fahrzeuge den Prüfanforderungen dieser Verordnung entsprechen, wenn sie den in den Anhängen III bis VIII, X, XI, XIV, XV, XVI, XVII, XIX, XX, XXI und XXII genannten Prüfverfahren unterzogen werden. Außerdem stellt der Hersteller sicher, dass die Bezugskraftstoffe den Spezifikationen in Anhang IX entsprechen.“

4. In Artikel 5 Absatz 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

 „c) reine Elektrofahrzeuge (PEV).“

5. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c wird gestrichen.

6. Artikel 6 Absatz 4 wird gestrichen.

7. In Artikel 10 erhält die Überschrift folgende Fassung:

 „Übereinstimmung von Abgas- und Verdunstungsemissionen im Betrieb“.

8. Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

 „Die Anforderungen für Prüfungen der Übereinstimmung im Betrieb gelten bis zu zehn Jahre, nachdem die letzte Übereinstimmungsbescheinigung oder der letzte Einzelgenehmigungsbogen für Fahrzeuge einer Fahrzeugfamilie hinsichtlich der Übereinstimmung im Betrieb ausgestellt wurde, die wie in Anhang 4 Absatz 3 der UN-Regelung Nr. 83 festgelegt Prüfungen gemäß des Absatzes 9.2.3 der UN-Regelung Nr. 83 unterzogen wurde.“

9. Folgende Artikel 10a, 10b und 10c werden eingefügt:

 „*Artikel 10a*

 Übereinstimmung der Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien im Betrieb

 Die Übereinstimmung der Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien im Betrieb wird an ordnungsgemäß gewarteten und genutzten Fahrzeugen gemäß den Anforderungen des Anhangs XV Anlage 1 dieser Verordnung geprüft.

 Artikel 10b

 Übereinstimmung der elektrischen Reichweite bei niedrigen Temperaturen im Betrieb

 Die Übereinstimmung der elektrischen Reichweite von PEV bei niedrigen Temperaturen im Betrieb darf an ordnungsgemäß gewarteten und genutzten Fahrzeugen gemäß den Anforderungen des Absatzes 9.4.1 der UN-Regelung Nr. 83 und des Anhangs XVII Anlage 1 dieser Verordnung geprüft werden.

Artikel 10c

Übereinstimmung der Systemleistung im Betrieb

Die Übereinstimmung der Systemleistung im Betrieb darf an ordnungsgemäß gewarteten und genutzten Fahrzeugen gemäß den Anforderungen des Absatzes 9.7.1 der UN-Regelung Nr. 83 und des Anhangs XIX Anlage 1 dieser Verordnung geprüft werden."

10. Die Anhänge I, II, III, XV, XVII, XIX und XXII werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt.

Artikel 1 Nummer 4 gilt jedoch ab dem 1. Januar 2030. Soweit Artikel 1 Nummer 10 jedoch Anhang II ändert, gilt dieser jedoch 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge I, II, III, XV, XVII, XIX und XXII der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1.1. Die zusätzlichen Anforderungen für die Erteilung der Typgenehmigung für monovalente Gasfahrzeuge und bivalente Gasfahrzeuge entsprechen denen des Absatzes 5.9 der UN-Regelung Nr. 154 (*). Die Bezugnahme auf den Beschreibungsbogen in Absatz 5.9.1 der UN-Regelung Nr. 154 gilt als Bezugnahme auf Anhang I Anlage 3 dieser Verordnung.

(*) UN-Regelung Nr. 154 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen hinsichtlich der Grenzwertemissionen, der Kohlendioxidemissionen und des Kraftstoffverbrauchs und/oder der Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite (WLTP), Änderungsserie 04, ECE/TRANS/WP.29/2026/26 [2026/1130] (ABl. L, 2026/1130, 26.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1130/oj).“

b) Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.1. In Abbildung I.2.3 ist dargestellt, welche Prüfungen für die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen eines Fahrzeugs erforderlich sind. Die spezifischen Prüfverfahren sind in den Anhängen II, III, IV, V, VI, VII, VIII, X, XI, XIV, XV, XVI, XVII, XIX, XX, XXI und XXII beschrieben.“

c) In der Tabelle unter Abbildung 1.2.3 erhält der Eintrag „OBFCM“ folgende Fassung:

„OBFCM	ja	—	—	—	—	—	—	ja (beide Kraftstoffe)	ja	ja	ja ([8])	—“

d) in der Tabelle unter Abbildung 1.2.3 werden folgende Einträge angefügt:

„Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie	ja ([9])	ja ([9])	ja ([9])	ja ([9])	ja ([9])	ja ([9])	ja ([9])	ja ([9])	ja ([9])	ja ([9])	ja	—
Elektrische Reichweite bei niedrigen Temperaturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ja	—
Bestimmung der Systemleistung	ja ([10])	ja ([10])	ja ([10])	ja ([10])	ja ([10])	ja ([10])	ja ([10])	ja ([10])	ja ([10])	ja ([10])	ja ([10])	—“

e) Nach der Tabelle in Abbildung 1.2.3 werden die folgenden Fußnoten (8), (9) und (10) eingefügt:

„(8) Ab dem 1. Januar 2030 gemäß den Übergangsbestimmungen in den Absätzen 11.1.4 und 11.1.5 der UN-Regelung Nr. 154.

(9) Nur bei OVC-HEV.

(10) Bei HEV und PEV mit mehreren Motoren im Einklang mit dem Anwendungsbereich der UN-Regelung Nr. 177 (*).

(*) UN-Regelung Nr. 177 — Einheitliche Bedingungen zur Ermittlung der Systemleistung von Hybridelektrofahrzeugen und von Elektrofahrzeugen mit mehr als einer elektrischen Maschine als Antrieb [2025/1910] (ABl. L, 2025/1910, 26.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1910/oj).“

f) Nummer 3.3.1 erhält folgende Fassung:

„3.3.1. Die Typgenehmigung wird auf Fahrzeuge erweitert, die die Anforderungen des Absatzes 7.2 der UN-Regelung Nr. 83 (*) erfüllen.

(*) UN-Regelung Nr. 83 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstofferfordernissen des Motors, Änderungsserie 09, ECE/TRANS/WP.29/2026/25 [2026/1086] (ABl. L, 2026/1086, 29.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1086/oj).“

g) In Anlage 3 werden folgende Nummern angefügt:

„3.5.7.7. Systemleistung (vom Hersteller angegebene Werte) (falls zutreffend)

3.5.7.7.1. Maximale Leistung des Fahrzeugsystems: … kW

3.5.7.7.2. Dauerleistung des Fahrzeugsystems: … kW

3.5.7.8. Nutzbare Batterieenergie des Fahrzeugs bei der Zertifizierung ($UBE_{certified}$): … (Wh)“

h) In Anlage 4 werden auf dem Beiblatt zum EU-Typgenehmigungsbogen die folgenden Nummern angefügt:

„4.3. Systemleistung (vom Hersteller angegebene Werte) (falls zutreffend)

4.3.1. Maximale Leistung des Fahrzeugsystems: … kW

4.3.2. Dauerleistung des Fahrzeugsystems: … kW“

i) Anlage 6 wird wie folgt geändert:

i) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2 der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung ausgegebenen und in Anhang VIII Eintrag 48.3 der Verordnung (EU) 2020/683 unter Muster B — Teil 2 und Muster C2 — Teil 2 angeführten Nummern von Typgenehmigungsbogen besteht aus der Nummer des zugrunde liegenden Durchführungsrechtsakts. Abschnitt 3 der Nummern des Typgenehmigungsbogens besteht aus der Nummer des letzten anwendbaren ändernden Durchführungsrechtsakts. Auf die Nummer des letzten ändernden Durchführungsrechtsakts folgt unmittelbar eines der aus zwei Buchstaben bestehenden Zeichen aus den Tabellen 2 und 4, d. h. ohne, dass zwischen dieser Nummer und das entsprechende aus zwei Buchstaben bestehende Zeichen ein Asterisk eingefügt wird.“

ii) Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 1

Emissionsniveau

Emissionszeichen ([1]) ([2])	Emissionsnorm	Untergeordneten Zeichen für diese Verordnung (siehe Tabelle 2)	Untergeordnetes Zeichen für OBM und EVP (siehe Tabelle 3)	Fahrzeugklasse	Bremsemissionen	Letztes Zulassungsdatum
TL ([3])	Euro 7-TEMP	MT, ME, MA oder MC	OA	M_1, N_1	k. A.	28.11.2027
TE ([3])	Euro 7-TEMP	MV, MF, MB oder MD	OB	N_2 (Euro 7ext)	k. A.	28.5.2029 ([4])
TS ([3])	Euro 7-TEMP	NA	PA	M_1, N_1 (U)SVM	k. A.	30.6.2030
TT ([3])	Euro 7-TEMP	NB	PB	N_2 (Euro 7ext) (U)SVM	k. A.	30.6.2031
FL	Euro 7A	MA ([5]), ME oder MG ([6])	OA	M_1, N_1	RA	31.12.2029
FE	Euro 7A	MB ([5]), MF oder MG ([6])	OB	N_2 (Euro 7ext)	RB	31.12.2029
GL	Euro 7B	MG ([6])	OA oder OB	M_1, N_1, N_2 (Euro 7ext)	RC	31.12.2034
GS	Euro 7BS	NA	PA	M_1, N_1 (U)SVM	RD	31.12.2034
GT	Euro 7BT	NB	PB	N_2 (Euro 7ext) (U)SVM	RE	31.12.2034

Emissionszeichen [1], [2]	Emissionsnorm	Untergeordneten Zeichen für diese Verordnung (siehe Tabelle 2)	Untergeordnetes Zeichen für OBM und EVP (siehe Tabelle 3)	Fahrzeugklasse	Bremsemissionen	Letztes Zulassungsdatum
HL	Euro 7C	MG[6]	OA oder OB	M_1, N_1, N_2 (Euro 7ext)	RF	
HS	Euro 7CS	NA oder NB	PA oder PB	M_1, N_1, N_2 (Euro 7ext) (U) SVM	RF	

([1]) Erster Buchstabe des Zeichens: T = TEMP-Fahrzeug, F = Euro 7A, G = Euro 7B, H = Euro 7C.
([2]) Zweiter Buchstabe des Zeichens: L = Hersteller großer Stückzahlen, E = Euro 7ext-Fahrzeug, S = (U)SVM, T = Euro 7ext-Fahrzeug von (U)SVM.
([3]) Freiwillige Anwendung vor dem verbindlichen Geltungsbeginn gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1257.
([4]) Bei dem untergeordneten Zeichen MV ist das letzte Zulassungsdatum 31.12.2027.
([5]) Gilt nur für ICEV.
([6]) Für das untergeordnete Zeichen MG gelten aktualisierte OBFCM-Anforderungen gemäß den Absätzen 11.1.4 und 11.1.5 der UN-Regelung Nr. 154 und deren Anlage 5.

Erläuterung:
‚(U)SVM' = Klein(st)serienhersteller;
‚Hersteller großer Stückzahlen' = Hersteller, der kein Kleinserienhersteller ist;
Emissionsnorm ‚Euro 7-TEMP' TL/TE = Emissionen nach Euro 7 (dieser Durchführungsrechtsakt in der am 22. Juli 2026 geltenden Fassung) und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Methoden, Anforderungen und Prüfungen, einschließlich Einhaltungsgrenzen, für OBFCM-Einrichtungen und OBM-Systeme, Merkmalen und Leistungsfähigkeit von Fahrerwarn- und -aufforderungssystemen und Methoden zur Bewertung ihres Betriebs, des Formats und der Daten des Umweltpasses für Fahrzeuge (EVP) sowie Methoden der Übertragung von EVP-Daten für Kraftfahrzeuge der Klassen M_1 und N_1 (ABl. L, 2025/1707, 5.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1707/oj));
Emissionsnorm ‚Euro 7-TEMP' TS/TT = Emissionen nach Euro 7 (dieser Durchführungsrechtsakt in der am 22. Juli 2026 geltenden Fassung) und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Methoden, Anforderungen und Prüfungen, einschließlich Einhaltungsgrenzen, für OBFCM-Einrichtungen und OBM-Systeme, Merkmalen und Leistungsfähigkeit von Fahrerwarn- und -aufforderungssystemen und Methoden zur Bewertung ihres Betriebs, des Formats und der Daten des Umweltpasses für Fahrzeuge (EVP) sowie Methoden der Übertragung von EVP-Daten für Kraftfahrzeuge der Klassen M_1 und N_1 (ABl. L, 2025/1707, 5.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1707/oj));
‚Euro 7A' = Euro-7-Emissionen gemäß dieser Durchführungsverordnung (einschließlich Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, EV-Systemleistung und EV-Reichweite bei niedrigen Temperaturen, falls zutreffend) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 sowie der Grenzwerte für Bremspartikelemissionen nach Anhang I Tabelle 4 der Verordnung (EU) 2024/1257 sowie damit verbundene technische Anforderungen;
‚Euro 7B' = Euro-7-Emissionen gemäß dieser Durchführungsverordnung (einschließlich Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, EV-Systemleistung und EV-Reichweite bei niedrigen Temperaturen, falls zutreffend) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 sowie der Grenzwerte für Bremspartikelemissionen nach Anhang I Tabelle 5 der Verordnung (EU) 2024/1257 sowie damit verbundene technische Anforderungen;
‚Euro 7C' = Euro-7-Emissionen gemäß dieser Durchführungsverordnung (einschließlich Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, EV-Systemleistung und EV-Reichweite bei niedrigen Temperaturen, falls zutreffend) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 sowie der Grenzwerte für Bremspartikelemissionen nach Anhang I Tabelle 8 der Verordnung (EU) 2024/1257 sowie damit verbundene technische Anforderungen."

iii) Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 2

Tabelle der untergeordneten Zeichen

Untergeordnetes Zeichen	Beschreibung	Fahrzeug-klasse (6)	Antriebsstrang	Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien (4) (7)	Leistung des EV-Systems (3) (7)	Elektrische Reichweite bei niedriger Tempera-tur (5) (7)	Datum der Umsetzung: neue Typen	Datum der Umsetzung: neue Fahrzeuge	Letztes Zulassungsdatum
MA	Euro 7-TEMP	M_1, N_1	NOVC-HEV	k. A.	k. A.	k. A.			28.11.2027
MA	Euro 7-TEMP	M_1, N_1	ICEV	k. A.	k. A.	k. A.	29.11.2026	29.11.2027	31.12.2029
MT	Euro 7-TEMP UF EB (1)	M_1, N_1	OVC-HEV	k. A.	k. A.	k. A.			28.11.2027
MA	Euro 7-TEMP UF EC (2)	M_1, N_1	OVC-HEV	k. A.	k. A.	k. A.			28.11.2027
MB	Euro 7-TEMP	N_2	NOVC-HEV	k. A.	k. A.	k. A.			28.5.2029
MB	Euro 7-TEMP	N_2	ICEV	k. A.	k. A.	k. A.	29.5.2028	29.5.2029	31.12.2029
MV	Euro 7-TEMP UF EB (1)	N_2	OVC-HEV	k. A.	k. A.	k. A.			31.12.2027
MB	Euro 7-TEMP UF EC (2)	N_2	OVC-HEV	k. A.	k. A.	k. A.			28.5.2029
MC	Euro 7-TEMP	M_1, N_1	PEV, FCHV	k. A.	k. A.	k. A.			28.11.2027
MD	Euro 7-TEMP	N_2	PEV, FCHV	k. A.	k. A.	k. A.			28.5.2029
ME	Euro 7	M_1, N_1	NOVC-HEV, OVC-HEV, PEV, FCHV	X	X	X	29.11.2026	29.11.2027	31.12.2029
MF	Euro 7	N_2	NOVC-HEV, OVC-HEV, PEV, FCHV	X	X	X	29.5.2028	29.5.2029	31.12.2029

Untergeordnetes Zeichen	Beschreibung	Fahrzeug-klasse ([6])	Antriebsstrang	Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien ([4]) ([7])	Leistung des EV-Systems ([3]) ([7])	Elektrische Reichweite bei niedriger Tempera-tur ([5]) ([7])	Datum der Umsetzung: neue Typen	Datum der Umsetzung: neue Fahrzeuge	Letztes Zulassungsdatum
MG	Euro 7	M_1, N_1, N_2	Alle	X	X	X	k. A.	1.1.2030	
NA	Euro 7 (U)SVM	M_1, N_1	Alle	X	X	X	k. A.	1.7.2030	
NB	Euro 7 (U)SVM	N_2	Alle	X	X	X	k. A.	1.7.2031	

([1]) Bei OVC-HEV unter Verwendung des Nutzfaktors (UF) von Euro 6e-bis (EB) und unter Anwendung des Parameters d_{neb} zur Bestimmung des fraktionellen UF gemäß Anhang B8 Anlage 5 der UN-Regelung Nr. 154 (Änderungsserie 02).

([2]) Bei OVC-HEV unter Verwendung des Nutzfaktors (UF) von Euro 6e-bis-FCM (EC) und unter Anwendung des Parameters d_{nec} zur Bestimmung des fraktionellen UF gemäß Anhang B8 Anlage 5 der UN-Regelung Nr. 154 (Änderungsserie 04).

([3]) Gilt nur für Hybridfahrzeuge und PEV mit mehreren Motoren im Einklang mit dem Anwendungsbereich der UN-Regelung Nr. 177.

([4]) Gilt nur für PEV und OVC-HEV.

([5]) Gilt nur für PEV.

([6]) Wird in dieser Spalte auf ‚N_2' Bezug genommen, so gilt dies nur für Euro-7ext-Fahrzeuge im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1257.

([7]) Im Falle von ‚X' ist dieser Aspekt für die Fahrzeuggenehmigung erforderlich, falls für den Antriebsstrang zutreffend.

Erläuterung:
Die Unterzeichen MA, MB, MC, MD, MT und MV werden für Typgenehmigungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 in der am 22. Juli 2026 geltenden Fassung erteilt.
Die Unterzeichen ME und MF werden für Typgenehmigungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 in der am 23. Juli 2026 geltenden Fassung erteilt.
Das Unterzeichen MG wird für Typgenehmigungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 in der am 23. Juli 2026 geltenden Fassung und im Einklang mit den Absätzen 11.1.4 und 11.1.5 der UN-Regelung Nr. 154 und deren Anlage 5 erteilt."

iv) Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

„*Tabelle 3*

Tabelle der untergeordneten Zeichen für OBM und EVP

Untergeordnetes Zeichen	Beschreibung	Fahrzeugklasse ([1])	Antriebsstrang	Einführungszeitpunkt: neue Typen	Einführungszeitpunkt: neue Fahrzeuge	Letztes Zulassungsdatum
OA	Euro 7	M_1, N_1	Alle	29.11.2026	29.11.2027	
OB	Euro 7	N_2	Alle	29.5.2028	29.5.2029	
PA	Euro 7 (U)SVM	M_1, N_1	Alle	k. A.	1.7.2030	
PB	Euro 7 (U)SVM	N_2	Alle	k. A.	1.7.2031	

([1]) Wird in dieser Spalte auf ‚N_2' Bezug genommen, so gilt dies nur für Euro-7ext-Fahrzeuge im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1257."

v) Die folgende Tabelle 4 wird angefügt:

„*Tabelle 4*

Tabelle der untergeordneten Zeichen für Bremspartikelemissionen

Untergeordnetes Zeichen	Beschreibung	Fahrzeugklasse ([1])	Antriebsstrang	Einführungszeitpunkt: neue Typen	Einführungszeitpunkt: neue Fahrzeuge	Letztes Zulassungsdatum
RA	Euro 7	M_1, N_1	Alle	29.11.2026	29.11.2027	31.12.2029
RB	Euro 7	N_2	Alle	29.5.2028	29.5.2029	31.12.2029
RC	Euro 7	M_1, N_1, N_2	Alle	k. A.	1.1.2030	31.12.2034
RD	Euro 7 (U)SVM	M_1, N_1	Alle	k. A.	1.7.2030	31.12.2034
RE	Euro 7 (U)SVM	N_2	Alle	k. A.	1.7.2031	31.12.2034
RF	Euro 7	M_1, N_1, N_2	Alle	k. A.	1.1.2035	

([1]) Wird in dieser Spalte auf ‚N_2' Bezug genommen, so gilt dies nur für Euro-7ext-Fahrzeuge im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1257.

Erläuterung:
Die Unterzeichen RA und RB werden für Genehmigungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1762 der Kommission (*) im Einklang mit den Grenzwerten aus Tabelle 4 in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1257 vergeben.
Die Unterzeichen RC, RD und RE werden für Genehmigungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1762 im Einklang mit den Grenzwerten aus Tabelle 5 in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1257 vergeben.
Das Unterzeichen RF wird für Genehmigungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1762 im Einklang mit den Grenzwerten aus Tabelle 8 in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1257 vergeben.
(*) Durchführungsverordnung (EU) 2026/1762 der Kommission vom 13. Juli 2026 mit Vorschriften, Verfahren, Prüfmethoden und administrativen Anforderungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bremspartikelemissionen von Fahrzeugen der Klassen M_1 und N_1 (ELI: http://data.europa.eu/eli/ reg_impl/2026/1762/oj).“

vi) In Anhang 8a wird folgende Nummer angefügt:

„7. Es wird der folgende Abschnitt 2.11. angefügt:

2.11. Nutzbare Batterieenergie (‚UBE') des Fahrzeugs bei der Zertifizierung ($UBE_{certified}$):

$UBE_{certified}$	:	… (Wh)“

vii) Nach Anlage 8d wird folgende Anlage 8e eingefügt:

„*Anlage 8e*

Bericht über die Prüfung der Systemleistung

Der Bericht über die Systemleistung muss die in Anhang 1 Anlage 2 der UN-Regelung Nr. 177 genannten Angaben enthalten. Alternativ kann auf die Typgenehmigungsnummer des gemäß der UN-Regelung Nr. 177 erteilten Typgenehmigungsbogens verwiesen werden.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.20 erhält folgende Fassung:

„3.20. In Anlage 5 Tabelle 1 werden die folgenden zusätzlichen Zeilen zwischen die Zeilen 44a und 49 eingefügt:

	Für Mehrstufenfahrzeuge oder Mehrstufenfahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung			
‚45a	Zulässige tatsächliche Masse des endgültigen Fahrzeugs	Zahl	kg	Gemäß Anhang I Nummer 0.2.2.1 der Verordnung (EU) 2020/683 von … bis …
45b	Zugelassene technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs im beladenen Zustand (in kg)	Zahl	kg	Gemäß Anhang I Nummer 0.2.2.1 der Verordnung (EU) 2020/683 von … bis …
46	Zulässige Stirnfläche beim endgültigen Fahrzeug	Zahl	cm^2	Gemäß Anhang I Nummer 0.2.2.1 der Verordnung (EU) 2020/683 von … bis …
47	Zulässiger Rollwiderstand	Zahl	kg/t	Gemäß Anhang I Nummer 0.2.2.1 der Verordnung (EU) 2020/683 von … bis …
48	Zulässige größte Querschnittsfläche des Lufteinlasses am Kühlergrill	Zahl	cm^2	Gemäß Anhang I Nummer 0.2.2.1 der Verordnung (EU) 2020/683 von … bis …
	FÜR ALLE FAHRZEUGE“‘			

b) Nummer 3.21 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 2 in Anlage 5 erhält folgende Fassung:

‚Tabelle 2

Transparenzliste 2

Feld	Art der Daten	Beschreibung
TVV	Text	Eindeutige Kennung von Typ, Variante, Version des Fahrzeugs gemäß Nummer 0.2 der Übereinstimmungsbescheinigung gemäß Anhang VIII Anlage Teil 1 der Verordnung (EU) 2020/683
Kennung PEMS-Familie	Text	Gemäß Anhang III Nummer 3.5.2 dieser Verordnung.
Fabrikmarke	Text	Firmenname des Herstellers, Anhang I Nummer 0.1 der Verordnung (EU) 2020/683.
Handelsname	Text	TVV-Handelsnamen, Anhang I Nummer 0.2.1 der Verordnung (EU) 2020/683.
Sonstige Bezeichnung	Text	Freitext
Klasse und Gruppe	Aufzählung (M_1, N_1 Gruppe I, N_1 Gruppe II, N_1 Gruppe III, N_2, N_3, M_2, M_3)	Fahrzeugklasse und -gruppe, Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2024/1257.

Feld	Art der Daten	Beschreibung
Aufbau	Aufzählung (AA Limousine, AB Schrägheclklimousine, AC Kombilimousine, AD Coupé, AE Cabrio-Limousine, AF Mehrzweckfahrzeug, AG Pkw-Pick-up, BA Lastkraftwagen, BB Van, BC Sattelzugmaschine BD Straßenzugmaschine BE Pick-up, BX Fahrgestell mit Führerhaus)	Art des Aufbaus, Anhang I Nummer 0.3.0.2 der Verordnung (EU) 2020/683.
Emissions-Typgenehmigungs-nummer	Text	Gemäß dem Muster des EU-Typgenehmigungsbogens in Anhang I Anlage 4 dieser Verordnung.
Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungs-nummer (WVTA)	Text	Kennung der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2020/683.
Kennung Verdunstungsfami-lie	Text	Nach Angabe in Anhang A1 Absatz 0.2.3.7 der UN-Regelung Nr. 154
Motornennleistung Kraftstoffart 1, Kraftstoff 2 (falls zutreffend)	Zahl	Anhang A1 Absatz 3.2.1.8 der UN-Regelung Nr. 154
Doppelbereifung	ja/nein	Angabe des Originalgeräteherstellers
Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter (diskrete Werte)	Zahl	Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter, Anhang I Nummer 3.2.3.1.1 der Verordnung (EU) 2020/683.
Versiegelter Tank	ja/nein	Anhang I Nummer 3.2.12.2.5.5.3 der Verordnung (EU) 2020/683.
Bei der WVTA +TVV verwendete WMI	Text	Angabe des OEM (ISO 3779)
OBM-Familienkennung	Text	Gemäß den Anforderungen an die Konformitätserklärung bezüglich OBM, EVP und die bordeigene Anzeige von Umweltdaten nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707“

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3. Der Hersteller bestätigt die Übereinstimmung, indem er die RDE-Konformitätserklärung gemäß Anlage 1 dieses Anhangs ausfüllt. Der Hersteller kann die Einhaltung niedrigerer Emissionsgrenzwerte erklären, indem er in der Bescheinigung des Herstellers über die RDE-Übereinstimmung und in der Übereinstimmungsbescheinigung jedes Fahrzeugs entweder für NOx oder für die PN oder für beides niedrigere Werte — ‚angegebener RDE-Höchstwert' genannt — angibt. Diese angegebenen RDE-Höchstwerte sind gegebenenfalls für die Überprüfung der Konformität von Fahrzeugen zu verwenden, auch für Prüfungen, die im Rahmen der Übereinstimmung im Betrieb und der Marktüberwachung durchgeführt werden."

b) Die folgende Anlage 1 wird angefügt:

„Anlage 1

Erklärung des Herstellers über die Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Emissionen im praktischen Fahrbetrieb

(Hersteller): … …..

(Anschrift des Herstellers): …..

bescheinigt Folgendes:

[Der folgende Absatz gilt für den Fall, dass die Emissionsgrenzwerte angewendet werden. Er gilt nicht, wenn niedrigere angegebene RDE-Höchstwerte angewendet werden:]

Die in Anhang I dieser Erklärung aufgeführten Fahrzeugtypen erfüllen die Anforderungen in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 für alle gültigen RDE-Prüfungen, die gemäß den Anforderungen der genannten Verordnung durchgeführt werden.

[Der folgende Absatz gilt, wenn niedrigere angegebene RDE-Höchstwerte angewendet werden. Er gilt nicht, wenn niedrigere Emissionsgrenzwerte angewendet werden:]

Das/die unter diese Genehmigung fallende/n Fahrzeug/e bzw. das/die in Anhang I dieser Erklärung aufgeführte/n Fahrzeug/e[1] entspricht/entsprechen[2] den angegebenen RDE-Höchstwerten gemäß der nachstehenden Tabelle:

	Angegebene RDE-Höchstwerte
Masse der Stickoxide (NO_x)	(mg/km)
Partikelzahl (PN_{10})	(#/km)

Ort [….. Ort[3]]

Am [..... Datum]

[Name und Unterschrift der vom Hersteller ermächtigten Person oder des Bevollmächtigten des Herstellers[4]]

Anlagen

Anhang I: Fahrzeugtypen oder -familien oder Fahrzeuge, die durch andere fahrzeugbeschreibende Teile erfasst sind, für die diese Erklärung gilt (falls zutreffend).

[1] Nichtzutreffendes streichen.

[2] Die jeweils zutreffende Plural- oder Singularform auswählen.

[3] In der Union ansässig.

[4] ‚Bevollmächtigter des Herstellers' bezeichnet laut der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 41 der Verordnung (EU) 2018/858 eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt wurde, den Hersteller in den von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten bei der Typgenehmigungsbehörde oder der Marktüberwachungsbehörde zu vertreten und im Namen des Herstellers zu handeln."

4. Anhang XV erhält folgende Fassung:

„ANHANG XV

DAUERHALTBARKEIT VON BORDEIGENEN BATTERIEN

1. EINLEITUNG

In diesem Anhang ist das Verfahren zur Bewertung der Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien festgelegt. Für die Zwecke der Typgenehmigung legt der Hersteller der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien unter Verwendung des Musters für die Konformitätserklärung des Herstellers bezüglich der Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterien gemäß Anlage 2 dieses Anhangs vor.

2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

2.1. Die allgemeinen Anforderungen für die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien entsprechen denen der UN-Regelung Nr. 154 in Bezug auf Stufe 1A.

2.2. Die in Anhang C1 Absatz 1.2 Tabelle 1 der UN-Regelung Nr. 154 genannten Mindestleistungsanforderungswerte an die Batterieenergie (SOCE-MPR-Werte) werden für Fahrzeuge der Klasse M_1 durch die in Anhang II Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2024/1257 und für Fahrzeuge der Klasse N_1 durch die in Anhang II Tabelle 2 der genannten Verordnung festgelegten Mindestleistungsanforderungswerte an die Batterieenergie ersetzt.

2.3. Die Methode für die Prüfung der Übereinstimmung von bordeigenen Batterien im Betrieb ist in Anlage 1 des vorliegenden Anhangs festgelegt.

3. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

3.1. Die technischen Anforderungen für die Prüfung der Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien entsprechen denen des Anhangs C1 Absatz 6.11 der UN-Regelung Nr. 154 in Bezug auf Stufe 1A.

Anlage 1

Methode für die Prüfung der Übereinstimmung der Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterien im Betrieb

Die Übereinstimmung der Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien im Betrieb wird an ordnungsgemäß gewarteten und genutzten Fahrzeugen im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs 5 der UN-Regelung Nr. 83 geprüft.

Anlage 2

Konformitätserklärung des Herstellers bezüglich der Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterien

(Hersteller): … …..

(Anschrift des Herstellers): …..

bescheinigt Folgendes:

[Der folgende Absatz gilt für den Fall, dass die Mindestleistungsanforderungen angewendet werden. Er gilt nicht, wenn die angegebenen Leistungsanforderungen angewendet werden:]

Das/die unter diese Genehmigung fallende/n Fahrzeug/e bzw. das/die in Anhang I dieser Erklärung aufgeführte/n Fahrzeug/e[1] entspricht/entsprechen[2] den Mindestleistungsanforderungen gemäß Anhang II Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2024/1257 für Fahrzeuge der Klasse M_1/Anhang II Tabelle 2 der Verordnung (EU) 2024/1257 für Fahrzeuge der Klasse N_1;

[Der folgende Absatz gilt für den Fall, dass die angegebenen Leistungsanforderungen angewendet werden. Er gilt nicht, wenn die Mindestleistungsanforderungen angewendet werden:]

Das/die unter diese Genehmigung fallende/n Fahrzeug/e bzw. das/die in Anhang I dieser Erklärung aufgeführte/n Fahrzeug/e[1] entspricht/entsprechen[2] den angegebenen Leistungsanforderungen gemäß der der nachstehenden Tabelle.

Fahrzeugalter/-kilometerstand	Angegebene Leistungsanforderungen (DPR)
Beginn der Lebensdauer bis 5 Jahre oder 100 000 km, je nachdem, was zuerst eintritt	(1)…%
Fahrzeuge über 5 Jahre oder 100 000 km bis 8 Jahre oder 160 000 km, je nachdem, was zuerst eintritt	(2)…%

[Der folgende Absatz gilt für den Fall, dass entweder die angegebenen Leistungsanforderungen oder die Mindestleistungsanforderungen angewendet werden:]

Darüber hinaus entspricht/entsprechen[2] das/die unter diese Genehmigung fallende/n Fahrzeug/e bzw. das/die in Anhang I dieser Erklärung aufgeführte/n Fahrzeug/e[1] den Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien gemäß Anhang XV der Verordnung (EU) 2026/1764.

Ort [….. Ort[3]]

Am [..... Datum]

[Name und Unterschrift der vom Hersteller ermächtigten Person oder des Bevollmächtigten des Herstellers[4]]

Anlagen

Anhang I: Fahrzeugtypen oder -familien oder Fahrzeuge, die durch andere fahrzeugbeschreibende Teile erfasst sind, für die diese Erklärung gilt (falls zutreffend).

[1] Nichtzutreffendes streichen.

[2] Die jeweils zutreffende Plural- oder Singularform auswählen.

[3] In der Union ansässig.

[4] ‚Bevollmächtigter des Herstellers' bezeichnet laut der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 41 der Verordnung (EU) 2018/858 eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt wurde, den Hersteller in den von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten bei der Typgenehmigungsbehörde oder der Marktüberwachungsbehörde zu vertreten und im Namen des Herstellers zu handeln."

5. Anhang XVII erhält folgende Fassung:

„*ANHANG XVII*

ELEKTRISCHE REICHWEITE BEI NIEDRIGEN TEMPERATUREN

1. EINLEITUNG

In diesem Anhang wird das Verfahren für die Bestimmung der Niedrigtemperaturprüfung zur Überprüfung der elektrischen Reichweite von PEV bei niedrigen Temperaturen festgelegt.

2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

2.1. Die allgemeinen Anforderungen für die elektrische Reichweite bei niedrigen Temperaturen entsprechen denen der UN-Regelung Nr. 154 in Bezug auf Stufe 1A.

2.2. Die optionale Methode für die Übereinstimmung der elektrischen Reichweite bei niedrigen Temperaturen im Betrieb ist in Anlage 1 des vorliegenden Anhangs festgelegt.

3. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

3.1. Die technischen Anforderungen für die Prüfung der elektrischen Reichweite bei niedrigen Temperaturen entsprechen denen des Anhangs B10 Absatz 6.10 der UN-Regelung Nr. 154 in Bezug auf Stufe 1A.

Anlage 1

Optionale Methode für die Übereinstimmung der elektrischen Reichweite bei niedrigen Temperaturen im Betrieb

Die Übereinstimmung der elektrischen Reichweite bei niedrigen Temperaturen im Betrieb wird an ordnungsgemäß gewarteten und genutzten Fahrzeugen im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs 11 der UN-Regelung Nr. 83 geprüft."

6. Anhang XIX erhält folgende Fassung:

„*ANHANG XIX*

BESTIMMUNG DER SYSTEMLEISTUNG

1. EINLEITUNG

In diesem Anhang wird das Verfahren für die Bestimmung der Systemleistung von HEV und PEV mit mehreren Motoren gemäß dem Anwendungsbereich der UN-Regelung Nr. 177 festgelegt.

2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

2.1. Die allgemeinen Anforderungen für die Bestimmung der Systemleistung entsprechen denen der UN-Regelung Nr. 177, mit Ausnahme der Anforderungen an die Übereinstimmung der Produktion nach Absatz 11.

2.2. Eine optionale Methode für die Konformitätsbewertung der Bestimmung der Systemleistung im Betrieb ist in Anlage 1 des vorliegenden Anhangs festgelegt.

3. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

3.1. Die technischen Anforderungen für die Bestimmung der Systemleistung entsprechen denen der Absätze 7 und 8 der UN-Regelung Nr. 177.

Anlage 1

Optionale Methode für die Konformitätsbewertung der Bestimmung der Systemleistung im Betrieb

Die Bewertung der Übereinstimmung im Betrieb hinsichtlich der Bestimmung der Systemleistung kann an ordnungsgemäß gewarteten und genutzten Fahrzeugen im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs 14 der UN-Regelung Nr. 83 geprüft werden."

7. Anhang XXII Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Die technischen Anforderungen für OBFCM-Einrichtungen entsprechen denen der Anlage 5 der UN-Regelung Nr. 154 im Einklang mit den Übergangsbestimmungen der Absätze 11.1.4 und 11.1.5 der genannten Regelung."